



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Oktober 2021
(OR. en)

12669/21
ADD 1
LIMITE
PV CONS 27
ECOFIN 951

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

5. Oktober 2021

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Aufbau- und Resilienzfazität.....	3
	a) Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazität	
	b) Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazität	
6.	Europäisches Semester 2021: Erkenntnisse und weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazität.....	3
7.	Umsetzung des SURE-Instruments	3
8.	Vorbereitung der Jahrestreffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und des IWF vom 13. bis 14. Oktober 2021	4
	a) EU-Mandat für die G20-Tagung	
	b) Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss	
9.	Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung im Hinblick auf die 26. VN-Konferenz der Vertragsparteien über den Klimawandel (COP 26) vom 31. Oktober bis 12. November 2021 in Glasgow.....	4
10.	Sonstiges.....	4
	Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen	
ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....		5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Aufbau- und Resilienzfazilität**

a) **Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität** *Sachstand/Gedankenaustausch*

Der Rat wurde über den Stand der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität informiert.

b) **Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität** *Annahme*

11941/21 + ADD 1

Der Rat nahm den Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas in der Fassung des Dokuments 11941/21 + ADD 1 an.

6. **Europäisches Semester 2021: Erkenntnisse und weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität** *Gedankenaustausch*

12190/21

12222/21

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die aus dem Europäischen Semester 2021 gewonnenen Erkenntnisse und über die Möglichkeiten, den Prozess des Europäischen Semesters auf die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität abzustimmen.

7. **Umsetzung des SURE-Instruments** *Sachstand/Gedankenaustausch*

12090/21

12091/21

Der Rat führte auf der Grundlage des Halbjahresberichts der Kommission über die Nutzung des im Rahmen von SURE gewährten finanziellen Beistands einen Gedankenaustausch über die Umsetzung der SURE-Fazilität und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

8. Vorbereitung der Jahrestreffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und des IWF vom 13. bis 14. Oktober 2021

12039/21

a) EU-Mandat für die G20-Tagung

12041/1/21 REV 1

b) Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss

Billigung

Der Rat billigte das Mandat der EU für die Tagung der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 13. Oktober 2021 in der Fassung des Dokuments 12039/21 sowie die Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss in der Fassung des Dokuments 12041/1/21 REV 1.

9. Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung im Hinblick auf die 26. VN-Konferenz der Vertragsparteien über den Klimawandel (COP 26) vom 31. Oktober bis 12. November 2021 in Glasgow

12094/21

Billigung

Der Rat billigte den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung im Hinblick auf die 26. VN-Konferenz der Vertragsparteien über den Klimawandel (COP 26) in der Fassung des Dokuments 12094/21.

**10. Sonstiges
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen**

Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12192/21

Zu A-Punkt 9: **Schlussfolgerungen zur Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer
Länder und Gebiete für Steuerzwecke**
Billigung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, ZYPERNS, DÄNEMARKS UND GRIECHENLANDS

„Um die Aktualisierung der Liste insgesamt nicht zu gefährden und den positiven Entwicklungen in vielen Drittländern gerecht zu werden, akzeptieren Österreich, Zypern, Dänemark und Griechenland die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen des Rates. Von der Türkei werden rasche und erkennbare Fortschritte erwartet, die durch eine regelmäßige Beobachtung der technischen Fortschritte in Bezug auf den wirksamen Austausch von Informationen über Finanzkonten sichergestellt werden.

Dementsprechend wird strikt an der Frist für die Lösung noch offener technischer Fragen für einen wirksamen Datenaustausch, welche so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen soll, festgehalten.

Österreich, Zypern, Dänemark und Griechenland erwarten, dass die Türkei für die Haushaltsjahre ab 2020 mit allen Mitgliedstaaten einen wirksamen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Einklang mit dem Gemeinsamen Meldestandard (CRS) durchführt und so ihrer im CRS festgelegten Verpflichtung nachkommt, mit allen interessierten und geeigneten Partnern Informationen über Finanzkonten auszutauschen.“

Zu A-Punkt 11: **Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von
Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union
und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar**
Annahme

**ERKLÄRUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

„Im Rahmen des umfassenden Mandats zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits in Bezug auf Gibraltar ermächtigen die Vertreter der Mitgliedstaaten die Kommission, im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien Verhandlungen in den Bereichen des künftigen Abkommens zu führen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Über die Frage, ob das Abkommen von der Union oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wird, wird am Ende der Verhandlungen entschieden. Dieser Ansatz berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verträge und ist aufgrund des Ausnahmecharakters dieser umfassenden Verhandlungen mit einem Land, das aus der Union ausgetreten ist, sowie der besonderen politischen, rechtlichen und geografischen Gegebenheiten des Gebiets von Gibraltar auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Gibraltar beschränkt.“

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat betont, dass das Ziel der Beseitigung der bestehenden physischen Hindernisse für Personen und Waren zwischen dem Gebiet von Gibraltar und Spanien dazu dienen soll, die Entwicklung und den Wohlstand der betreffenden Region sicherzustellen. Dies sollte und kann weder als Beteiligung von Gibraltar am Schengen-Besitzstand, noch als Erweiterung des Schengen-Raums oder als Erweiterung der Zollunion der EU ausgelegt werden. Der Rat erinnert daran, dass aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Gebiets von Gibraltar diese maßgeschneiderte Lösung vor Ort Anwendung finden muss.“

Zu A-Punkt 14: **Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im**
 Assoziationsausschuss EU- Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“
 Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“
